

Radio Primaton

7. Interview: Erbschaftsteuer, Übertragung Schwiegerkinder, Kettenschenkung

1.) Was muss man bei Schenkungen von Vermögen auf die nächste Generation beachten?

Es ist häufig sinnvoll, bereits zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens auf die nächste Generation zu übertragen. Da stellt sich die Frage, soll z.B. das Haus nur auf das eigene Kind oder auch zur Hälfte auf das Schwiegerkind übertragen werden.

2.) Macht das steuerlich einen Unterschied?

Ja, und zwar einen sehr großen!

Besitzt z.B. eine verwitwete Mutter eine Immobilie mit einem Wert von 400.000,00 €, so kann sie diese an ihren Sohn schenkungsteuerfrei übertragen.

Sie will aber, dass ihre Schwiegertochter Miteigentümerin wird. Überträgt sie daher die Hälfte, also 200.000,00 € an ihre Schwiegertochter, fällt 36.000,00 € Schenkungsteuer an.

3.) Das ist ja wahnsinnig viel!

Ja, zwischen Elternteil und Kind beträgt der Freibetrag 400.000,00 €, zum Schwiegerkind dagegen 20.000,00 €.

Und der anzuwendende Steuersatz ist auch deutlich höher.

4.) Da wissen Sie jetzt sicherlich einen Ausweg!

Es gibt den Begriff der Kettenschenkung, wenn unmittelbar nach einer Schenkung derselbe Gegenstand vom Beschenkten weitergeschenkt wird.

Also, in unserem Beispiel der Sohn von seiner Mutter zunächst die ganze Immobilie erhält und unmittelbar danach die Hälfte an seine Frau weiterverschenkt. Dann fällt bei keinem Schenkungsteuer an.

5.) Und dieser Umweg hält steuerlich?

In einem jetzt erst höchstrichterlich entschiedenen Fall hatte das Finanzamt trotz des Zwischenschrittes eine direkte Schenkung von Schwiegermutter an Schwiegertochter gesehen, da der Sohn nicht als Alleineigentümer im Grundbuch kurzzeitig eingetragen war. Der Bundesfinanzhof hat gegen das Finanzamt für die Steuerpflichtigen entschieden.

6.) Was ist zu beachten?

Wichtig ist, dass der Sohn nicht ausdrücklich zur Weitergabe verpflichtet worden war, also selbst entscheiden konnte und dass beide Schenkungen nicht in der gleichen notariellen Urkunde erfolgten.